

REZENSIONEN

Hans-Joachim Strauch, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens. Prozesse richterlicher Kognition, Freiburg im Breisgau (Verlag Karl Alber) 2017, 680 S., 60,00 €

Gibt es eine juristische Methodik der Kohärenz?

Nach dem Bundesverfassungsgericht ist Wissenschaft der methodengeleitete Versuch zur Gewinnung neuer Erkenntnisse, deren Deutung und Weitergabe. Das methodische, planmäßige und systematische Vorgehen ist also das zentrale Element (37). Wissenschaft vollzieht sich im Unterschied zur Intuition in der Perspektive einer dritten Person und wird somit nachvollziehbar. Eine Methodenlehre berührt damit den Kern des juristischen Selbstverständnisses. Hans-Joachim Strauch legt nun eine „Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens“ vor. Sein Anliegen ist dabei, eine Gebrauchsmethodik im Sinne von Handwerksregeln und Routinen einer Richtigkeitskontrolle anhand der Verfassung (44) und Wissenschafts- bzw. Rechtstheorie zu unterwerfen. Gesucht ist ein Mittelweg zwischen realitätsblindem Gesetzesbindungsdogmatismus und Bindungskepsis (25).

Der Verfasser beabsichtigt nicht eine umfassende Methodenlehre der Rechtswissenschaft, sondern beschränkt sich auf das „gerichtliche Erkenntnisverfahren“ (zur Abgrenzung 56 ff.). Dies begründet er mit einer anderen unterschiedlichen Zielvorgabe von gerichtlicher und akademischer Methodenlehre (57 f.). Das Wort „Erkenntnisverfahren“ knüpft dabei an die Prozesssterminologie an (28) und soll konstruktivistische Theorieansätze nicht ausschließen. Es geht ihm um die Überführung praktischen Könnens in Wissen. Zugrunde gelegt ist ein Richtigkeitsmaßstab, der als regulative Idee wirken soll: „'Richtig' ist eine Entscheidung, für die es nach den Umständen, die dem Richter bekannt sind und die von ihm zu ermitteln waren, keine Alternative gab, die im Entscheidungszeitpunkt in sich stimmiger und damit 'richtiger' gewesen wäre.“ (33). Bei der Sichtbarmachung der Gebrauchsmethodik von Gerichten wird die Arbeit mit rechtssoziologischen Theorien verknüpft. Der Begriff des Habitus soll zwischen objektivistischen und subjektivistischen Sozialtheorien vermitteln (74). Er bildet ein System von Dispositionen, welches

im sozialen Feld geformt wurde und dabei auch Veränderungspotenzial aufweist. Damit lässt sich die Bedeutung der juristischen Sozialisation für die gerichtliche Arbeit gut beschreiben. Ein weiterer Faktor für die Formung einer Gebrauchsmethodik ist die institutionelle Einbindung in die Gerichtsorganisation (93 ff.). Aus dieser „Interpretationsgemeinschaft“ (110) entsteht dann eine Gruppenkohärenz (109, 111). So dass aus der Sozialanalyse heraus der vom Verfasser verwendete Grundbegriff nahegelegt wird. Dieser Grundbegriff wird dann auch in der Philosophie (133 ff.) und normativ an die Verfassung (Art. 95 GG) angebunden (Kap. 20, 455 ff.).

Wie soll Kohärenz nun methodisch eingelöst werden? Hier setzt sich der Verfasser in den Kap. 14, 15 und 16 mit den Problemen von Vorverständnis, Regelbindung und Sprache auseinander. Eine der Stärken des Ansatzes von Strauch liegt zunächst darin, dass er sich nicht auf die Anwendung einer „Großtheorie“ reduzieren lässt (291, 29 ff.). Es handelt sich vielmehr um eine multiperspektivische Reflexion. Weder Hermeneutik noch Systemtheorie, analytische Philosophie oder Postmoderne dienen als Deduktionsgrundlage. Zwar setzt er den Schwerpunkt der außerjuristischen Referenzen bei den modernen Kognitionswissenschaften und der Neurobiologie. Aber auch hier erliegt der Verfasser nicht dem Risiko einer deduktiven Anwendung. Umgekehrt kann man ihm auch keinen Eklektizismus vorwerfen, da er die Spannung unterschiedlicher Theorien durchaus thematisiert und ihre Struktur immer durch die praktischen Probleme des Rechts geordnet wird.

Sein Ansatz will das Recht weder auf den Rechtsbegriff, den Gesetzgeber, noch die Rechtsprechung reduziert sehen, sondern als Produkt aller an der Rechtsanwendung Beteiligten begreifen. Die Zuordnung der verschiedenen Beteiligten soll dabei über eine Regelbindung erfolgen. Hier liegt natürlich ein Kernproblem der Diskussion in der analytischen Theorie des 20. Jahrhunderts. Was will Strauch davon retten? Zunächst konzidiert er, dass es keine Regel für die Anwendung der Regel gibt (68 ff.). Jetzt stellt sich die Frage, was man daraus folgert. Strauch knüpft an eine Bemerkung Wittgensteins an (64 ff.), wonach ein Spiel nicht überall von Regeln begrenzt ist (z.B. im Tennis die Frage, wie hoch man den Ball

wirft). Daraus folgert er eine Gebietstrennung der Bereiche, die von Spielregeln begrenzt sind und des Bereichs, der nicht von Spielregeln begrenzt ist (Kap. 16, 299 ff.). Diese Vorstellung, die Wittgenstein allerdings später selbst präzisiert (vgl. dazu die Nachweise bei Robert Brandom, *Expressive Vernunft*, Frankfurt am Main 2000, 119 ff.), verknüpft sich für Strauch mit der herkömmlichen Vorstellung der Rechtstheorie, es gebe ein Bereich des Gesetzesrechts, und in den Lücken dieses Bereichs entwickle sich Richterrecht (311 ff.). Diese Zwei-Gebiete-Lehre ist falsch. Regeln in der Sprache haben einen ganz anderen Charakter, der diese unterkomplexe Vorstellung sprengt. Die Sprache ist kein Gesetzbuch mit Lücken, sondern gleicht eher einem Case-Law-System (vgl. dazu grundlegend Robert Brandom, *Begründen und Begreifen*, Frankfurt am Main 2001, 233 ff.). Sprachliche Regeln bestehen in der Verknüpfung gelungener Kommunikationsakte unter mitlaufender normativer Bewertung. Die Unbestimmtheit ist also kein klar umgrenzter äußerer Bereich der Regel, sondern liegt in ihrem Inneren. Das heißt, auch die Formulierung einer Sprachregel hat einen normativen Aspekt, welcher der Rechtfertigung durch Argumentation bedarf. An dieser Stelle fällt Strauch dem gesetzpositivistischen Modell zum Opfer, das er doch zu überwinden glaubt (325 ff.). Als Konsequenz fasst er dann die Rolle des Richters nicht innerhalb des Gesetzes, sondern neben dem Gesetz als Richterrecht (311 ff.). Dasselbe Weiterwirken des Gesetzespositivismus zeigt sich auch in seiner Semantik (61 ff.). Vagheit und Mehrdeutigkeit werden nicht als pragmatische Konstellationen im Streit um Bedeutung aufgefasst, sondern in die Bedeutung selbst verlegt (69 ff.). Bedeutung ist etwas, was dem Gesetz anhaftet und beschrieben werden kann. Dieser Museumsmythos ist in der Sprachphilosophie, Linguistik und Rechtstheorie schon seit den 1950er Jahren überwunden (vgl. zur prinzipiellen Kritik dieser Juristensemantik Daniel Gruschke, *Vagheit im Recht: Grenzfälle und fließende Übergänge im Horizont des Rechtsstaats*, Berlin 2014, 30 ff., 198 ff. Zur Kritik am von Quine genannten Museumsmythos in der Rechtstheorie schon Alexander Somek, *Der Gegenstand der Rechtserkenntnis*, Baden-Baden 1996, 69 ff.). An Worten haftet keine Bedeutung, wie ein Museumsstück am Schild, sondern Bedeutung wird unter Anknüpfung an gelungene Kommunikationsbeispiele in einem regelhaften Prozess praktisch hergestellt. Hier bleibt Strauch bei dem stehen, was in den 1970er Jahren analytische

Rechtstheorie hieß und schon damals gegenüber der philosophischen Diskussion 20 Jahre Verspätung aufwies.

Dieses Problem muss aber dem Projekt von Strauch nicht unbedingt schaden. Denn alles, was man an Regelmäßigkeit in der juristischen Praxis aufweisen kann, erscheint bei ihm unter einer anderen Überschrift: Es ist der Teil E des Buches (527 ff., „Das Erkenntnisverfahren – Mustererkennung und Fallverstehen.“) Hier findet man tatsächlich, was Juristische Methodik verspricht, nämlich die Überführung praktischen Könnens in theoretisches Wissen. Zuerst entwickelt Strauch eine „Phänomenologie“ juristischer Musterbildung, welche in der juristischen Ausbildung ansetzt und sich zur Praxis des Fallverstehens bei Gericht fortbildet. Hier stößt nicht nur der Öffentlichrechtler, sondern jeder Praktiker auf viele Strukturen, die man zwar kennt, aber nicht weiß. Nur als Beispiel seien hier genannt die Zulässigkeits- und Begründetheitsstrukturen des Klagesystems im Bereich der VwGO. Diese bestimmen sowohl die Suche als auch die letztendliche Struktur des Falls, ohne dass sie in der Methodik ausreichend reflektiert würden. Was man in den herkömmlichen Büchern findet, sind oft nur die letzten Schritte der Argumentation (Auslegung der Norm und Logik der Subsumtion), aber nicht das ganze Denken und die Strukturierung vom Streitgegenstand aus. Die juristische Semantik und Methodik wird hier also unter dem Terminus „Muster“ entscheidend fortentwickelt.

Eine besondere Stärke des Buches liegt darin, dass es die Veränderung des juristischen Denkens durch Computer und Datenbanken praktisch reflektiert. Die philosophische und rechtstheoretische Dimension des Problems findet man in der Medientheorie von Vesting. Aber hier bei Strauch findet man die praktische Phänomenologie bei Gericht (605 ff.). Die „Methode Simile“ sucht nach einem ähnlichen Fall. Die „Methode Stachelschwein“ geht bei der Volltextsuche von einem auffälligen Wort aus. Die „Methode Collage“ arbeitet mit copy and paste. Am anspruchsvollsten ist die „Methode Sherlock Holmes“, die mit Abduktion, Musterbildung und Hypothesenbildung arbeitet, von Strauch sehr schön mit literarischen Beispielen belegt. Anknüpfend an diese Gebrauchsmethodik wird dann ein idealtypisches Prüfprogramm formuliert (612 f.). Verwendet wird dazu die regulative Idee der Kohärenz. Wie steht es nun um deren Einlösung?

Diese erfolgt in Kap. 26 unter der Überschrift „Methode als Herstellung von Kohärenz“. Die

Gesichtspunkte, die der Richter in eine kohärente Ordnung bringen muss, sind Gesetzestexte, Auslegungsnormen der Verfassung, Auslegungsregeln, der Hypertext Recht, sonstige normative Auslegungsvorgaben, die Dogmatik, Präjudizien und Lehrmeinungen. Diese Gesichtspunkte erscheinen inkohärent und auch logisch schwierig, weil der Hypertext Recht schon alle anderen enthält. Wie soll daraus Kohärenz entstehen?

An dieser Stelle erscheint bei Strauch das Verfahren (626), und er entwickelt Vorgaben für den Prozess des Abgleichens (628 ff.). Dabei geht er zu Recht vom Scheitern des Regelplatonismus aus (61 ff.). An die Stelle idealer Regeln treten dann Fälle gelungener Verständigung und Entscheidung. Die gesuchten Standards (bei Strauch heißen sie Muster) liegen also nicht außerhalb der Kommunikation, sondern innerhalb. Juristische Bedeutung ist nicht die Voraussetzung der Arbeit mit Texten, sondern diese Arbeit und der Streit im Verfahren sind Voraussetzung für die endgültige Bedeutung des Textes. Auf diese Weise expliziert Strauch das praktische „Wissen-Wie“ der Gebrauchsmethodik in „Wissen-Dass“. Die regulative Idee der Kohärenz ist also nicht, wie die so genannte Einheit der Rechtsordnung, eine Deduktionsquelle für Entscheidungen, sondern sie funktioniert anders (vgl. Kap. 19: Kohärenz und die Einheit der Rechtsordnung). Für den klassischen Ansatz hieß Verstehen eines Rechtssatzes, eine Hierarchie von Rechtsquellen aus der Sinnmitte der Gerechtigkeit heraus zu erkennen. Dieser Holismus ist vertikal, weil nur das Ganze Bedeutung hat und das Einzelne ihm untergeordnet wird. Er ist deduktiv, weil nur das Ganze erkannt werden kann und die Grundlage richterlicher Erkenntnis darstellt. Strauch vertritt demgegenüber einen praktischen Holismus: Einen Rechtssatz verstehen heißt danach, ihn mit vielen anderen zu vernetzen und in einem Verfahren darüber zu streiten. Dieser Holismus ist horizontal, weil für ihn das Ganze keine eigene Bedeutung hat, sondern durch das Beziehungsgeflecht des Einzelnen produziert wird. Dieser Holismus ist auch praktisch, weil er den Bezug des Einzelnen zum Ganzen nicht einfach erkennt, sondern in der Auseinandersetzung des Verfahrens erprobt.

Wie ist nun dieser Holismus praktisch zu verwenden – oder anders gefragt, startet das Programm aus der Gebrauchsmethodik mit Hilfe von Verfassung und regulativer Idee der Kohärenz eine Methodik zu entwickeln, die demokratischen und rechtsstaatlichen Vorgaben entspricht? Um die Summe der von Strauch aufgezählten heterogenen Gesichtspunkte kohärent zu

machen, müsste etwas passieren. Das Einzige, was dafür in Betracht käme, wäre Argumentation. Nun findet sich tatsächlich ein Abschnitt über Argumentation (300 ff.), aber dort wird lediglich das Toulmin-Schema erläutert. Das Buch von Toulmin (*The Uses of Argument*, Cambridge 1958) war tatsächlich einer der Startpunkte für die Argumentationstheorie. Aber seither ist einiges passiert. Mittlerweile ist die Argumentationstheorie eine eigenständige Disziplin mit eigenen Zeitschriften und jährlichen Tagungen. Sie nimmt in der Philosophie zunehmend die Rolle ein, die man früher der Logik zugewilligt hatte (vgl. dazu Holm Tetens, *Philosophisches Argumentieren*, 2. Aufl. 2006). Diese Entwicklung hätte Strauch zur Kenntnis nehmen sollen. Das Toulmin-Schema deckt nur einen einzigen Teilbereich des Argumentierens ab, nämlich das Begründen. Es fehlt das für die Herstellung von Kohärenz unverzichtbare Widerlegen und Integrieren. Das Muster ist damit starr und nicht offen und dynamisch: „Es ist nicht dialogisch, bzw. hat ein Opponent hier nur eine einzige Zugmöglichkeit: Er kann die Allgemeingültigkeit der Regel kontrollieren und gegebenenfalls die Modalisierung der Behauptung fordern. Immerhin ist das schon mehr als viele andere haben. Toulmins Schema transportiert eine Ahnung von Dialogizität und Dynamik – eine Ahnung, nicht mehr (vgl. dazu Harald Wohltrapp, *Der Begriff des Arguments*, 1. Aufl. Würzburg 2008, 24. Zur grundlegenden Auseinandersetzung mit dem Modell Toulmins aus der Sicht der heutigen Argumentationstheorie vgl. ders., *Toulmin's Theory and the Dynamics of Argumentation*, in: van Eemeren, Frans et al., *Argumentation: Perspectives and Approaches. Proceedings of the Conference on Argumentation 1986, Dordrecht 1987, 327–335*).“ Strauch müsste also die Weiterentwicklung der Argumentationstheorie zur Kenntnis nehmen. Erst damit würde seine Idee operabel.

Die vorgetragenen Einwände gegen den verkürzten Regelbegriff, die modernisierungsbedürftige Semantik und Argumentationstheorie sprechen aber nicht gegen das Grundkonzept von Strauch. Seine Theorie könnte den heutigen Stand dieser Disziplinen integrieren und würde dadurch sogar stärker werden. Dass ein multiperspektivischer Ansatz alle angesprochenen Disziplinen nicht gleichmäßig im Auge behalten kann, liegt auf der Hand. Und die Mängel werden in anderen Bereichen mehr als ausgeglichen. Vor allem der Abschnitt C (155 ff.) beleuchtet ein wichtiges Gebiet Juristischer Methodik, was bisher im

Dunkeln lag. Man sollte daraus ein Lehrbuch für die Prüfung zum Zweiten Staatsexamen machen.

Insgesamt stellt die Arbeit von Strauch hohe Anforderungen an den Leser, aber es zahlt sich mehr als aus, ihnen zu genügen. Das Buch setzt Maßstäbe für die künftige Diskussion.

Ralph Christensen

Isabella Greif/Fiona Schmidt, Staatsanwaltschaftlicher Umgang mit rechter und rassistischer Gewalt. Eine Untersuchung struktureller Defizite und Kontinuitäten am Beispiel der Ermittlungen zum NSU-Komplex und dem Oktoberfestattentat, Potsdam (WeltTrends Verlag) 2018, 303 S., 19,90 €

Mit der Staatsanwaltschaft gegen rechts?

Das Buch hat sich nicht weniger vorgenommen, als die Bedeutung der „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ bei der Aufarbeitung und Strafverfolgung von rechter und rassistischer Gewalt darzulegen und deren Auswirkung auf Gerichtsprozesse aber auch darüber hinaus zu analysieren. Als Beispielfälle werden der sogenannte NSU-Prozess vor dem OLG München und der staatsanwaltschaftliche Umgang mit dem Oktoberfestattentat 1980 herangezogen.

Während das Buch gerade die gesellschaftlichen Verhältnisse, den Kontext und die Auswirkungen rechter und rassistischer Gewalt in den Fokus nimmt, wirft es zugleich staatlichen Ermittlungen vor, genau dies auszublenden. Hierbei kommt es den Autorinnen gerade auf die Behörde der Staatsanwaltschaft an, die von einer kritischen Auseinandersetzung bisher weitgehend verschont geblieben ist. Ihre Rolle wird – häufig im Gegensatz zu Polizei und Verfassungsschutz – mit der des Gerichts vermischt und ihr kaum Beachtung geschenkt. Dabei hat gerade sie, als Leiterin des Ermittlungsverfahrens und vermeintlich objektive Behörde mit der Pflicht zur Aufklärung (§ 160 StPO), eine nicht zu unterschätzende Position, wie das Buch eindrücklich zeigt.

Deutlich wird hierbei, wie wenig kritisch-reflektierende Betrachtungen über die Staatsanwaltschaft, ihre Geschichte, Aufgaben sowie Machtstellung existieren und wie wenig dies – auch im Studium der Rechtswissenschaften – thematisiert wird (S. 44 f.). Daher ist das Buch sowohl als Einstieg für ein grundsätzliches Verständnis für die Praxis der Strafverfolgung als auch für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung äußerst interessant.

Die Staatsanwaltschaft hat erheblichen Einfluss auf die Diskurse und damit auch auf die politische, mediale und rechtliche Problemwahrnehmung von rechter und rassistischer Gewalt. Herausgearbeitet wird, welche Narrative und Strategien im Umgang mit entsprechenden Taten durch die Behörden angewandt, vertreten und reproduziert werden. Hierbei machen die Autorinnen drei zentrale Aspekte aus. Zunächst geht es um die Entscheidungsmacht über die Themen eines Prozesses. Wird beispielsweise einer rassistischen Tatmotivation kein Raum gegeben, können bestimmte Aspekte aktiv ausgeblendet werden. Dies wird als Entnennung bezeichnet (S. 17). Darauf aufbauend kann durch das Ausblenden des politischen Hintergrunds einer Tat selbige entpolitisiert werden. Hinzu kommt die Fokussierung auf Einzeltäter*innen, die einen Blick auf rechte Strukturen aber auch gesellschaftliche Zusammenhänge verunmöglichen. Der hiermit einhergehende verengte Blick führt zu einer Nichtbeachtung des politischen und ideologischen Umfelds, was als Entkontextualisierung bezeichnet wird. Die drei Narrative sind dabei keineswegs disjunkt, sondern bedingen sich vielmehr gegenseitig. Bei deren Untersuchung werfen die Autorinnen zahlreiche grundlegende Fragen über den Sinn und Anspruch von Strafverfahren und Strafrecht allgemein auf (Kapitel 3.2). Ebenso wird die Staatsanwaltschaft (als „typisch deutsche Behörde“ bezeichnet) einer sehr grundlegenden Analyse unterzogen (Kapitel 3.3). Hierbei werden wichtige Aspekte angesprochen, die in der Rechtswissenschaft häufig zu kurz kommen, obwohl sie am grundlegenden Fundament einer strafenden Rechtsordnung und ihrer Praxis rütteln. Beispielsweise wird hier die Positionierung zwischen Exekutive und Judikative oder die Frage der Weisungsgebundenheit und der Unabhängigkeit der Justiz thematisiert und welche Einflüsse dies auf Strafverfahren hat. Das Buch zeigt dies anhand rechts- und politikwissenschaftlicher Quellen auf. Die Aussagen basieren aber auch auf Interviews, die mit Wissenschaftler*innen, aber auch Praktiker*innen geführt wurden. Dem Anspruch der Arbeit folgend, wird jeder Moment einer kritischen und politischen Reflektion unterzogen.

Neben den beiden Hauptverfahren (NSU-Prozess und die Ermittlungen zum Oktoberfestattentat) wird ein Blick auf die alltägliche Praxis der Strafverfolgung von rechter und rassistischer Gewalt geworfen (Kapitel 3.4). Die Autorinnen arbeiten hierbei zentrale Schwachstellen der Verfolgung heraus. So werden entsprechende Taten nur unzureichend erfasst und verfolgte Taten nur bagatellisiert, verharmlost oder eben nicht als

rassistisch motiviert benannt. Insgesamt wird allen beteiligten Behörden ein fehlendes Problembewusstsein attestiert (S. 148). Die Wirkmächtigkeit dieser Fehlentwicklung für die Gesellschaft wird hierbei verdeutlicht.

Im vierten Kapitel wird darauf aufbauend der NSU-Prozess, genauer gesagt die Ermittlungen zum NSU seit 2011, aus sehr unterschiedlichen Blickwinkeln und Fragestellungen aufgearbeitet. Hierbei geht es den Autorinnen vor allem um die Rollen und Funktionen, aber auch um die Erwartungen und Zielsetzungen aller Beteiligten, die akribisch beschrieben werden. Besonders herausgearbeitet wird der Fragestellung entsprechend die Bundesanwaltschaft (BAW) in ihrer Doppelrolle als Vertretung der geschädigten Bundesrepublik und gleichzeitig als Anklagebehörde (S. 161 ff.). Vor allem der eingeschränkte Fokus auf die Angeklagten und die völlige Ausblendung des Unterstützer*innen-Netzwerkes und staatlicher Verstrickungen wird der BAW bescheinigt und dadurch die wichtigen Ergänzungen der Nebenklage hervorgehoben. Die Narrative der Entnennung, Entkontextualisierung und Entpolitisierung werden anhand verschiedener Quellen, z.B. der Anklageschrift, aufgezeigt (Kapitel 4.6). Die Auseinandersetzung wird hierbei um Statements ergänzt, die beispielsweise die Kritik der Nebenklage-Vertreter*innen, Angehörigen oder anderen Forscher*innen an der BAW darstellen. Insgesamt werden die Nicht-Thematisierung von Rassismus und das Nicht-Anerkennen von Wissen der von Rassismus betroffenen Personen in den Vordergrund gerückt.

Im fünften Kapitel folgt die Analyse des Oktoberfestattentats und der staatlichen Ermittlungen von 1980 bis 2014. Das Kapitel ist getrennt in die Ermittlungen der 1980er Jahre und der Wiederaufnahme 2014, wobei der Hauptfokus wiederum auf die Rolle des Generalbundesanwalts als Anklagebehörde gelegt wird. Die Autorinnen zeigen hier Parallelen zum NSU anhand der Narrative auf. Auch beim Oktoberfestattentat wurde der Rassismus des Täters kaum thematisiert und seine Verbindung zur rechten Szene als irrelevant abgetan. Eine Kontextualisierung mit rechten Gruppierungen und Ideologien fand von Seiten der Anklage gerade nicht statt (S. 277). Auch hier wird das Problem der V-Personen nochmals aufgegriffen sowie das völlige Desinteresse der Strafverfolgungsbehörden hieran.

Das „Schlussplädoyer“ (Kapitel 6) fasst die gewonnenen Erkenntnisse zusammen und verbindet die Schlussfolgerungen und Kritik. Gleich zu Beginn machen die Autorinnen dabei deutlich, dass sie das Strafrecht nicht für neutral und objektiv halten und grundlegende Reformen for-

dern, da die aktuelle Rechtslage zu einer rassistischen Kriminalisierung von Betroffenen rechter und rassistischer Gewalt führe und diese dadurch auch reproduziere und Ungleichheiten legitimiere (S. 281). Die Rolle der Staatsanwaltschaften wird hierbei vor allem wegen ihrer Ermessens- und Deutungsspielräume scharf kritisiert und als Gegenläuferin des Rechtsstaats interpretiert. Der Rechtsstaat wird hier als Gegenpol zu einer politisch beeinflussten Justiz bzw. Staatsanwaltschaft verstanden, was vor allem an der BAW deutlich werde. Durch die Nähe zur Regierung und die Verstrickung mit Sicherheitsbehörden „torpediert [sie] die Aufklärung von institutionellem Rassismus und staatlichen Verstrickungen im NSU-Komplex sowie im Oktoberfestattentat“ (S. 282). Durch die Entnennung, Entkontextualisierung und Entpolitisierung habe die BAW den Fokus auf die wenigen Angeklagten legen können und wichtige Aspekte des NSU-Komplexes, seiner Unterstützer*innen und seiner staatlichen und gesellschaftlichen Begünstigungen erfolgreich aus dem Prozess, aber auch aus der öffentlichen Auseinandersetzung heraushalten können.

Nichtsdestotrotz stellen die Autorinnen auch den unteren Behörden ein schlechtes Zeugnis bei der Bearbeitung von rechter und rassistischer Gewalt aus. Hier seien prinzipiell ähnliche Denkmuster, Strategien und Narrative vorhanden, die zu vergleichbaren Fehlern in kleineren Rahmen führen. Bei den analysierten größeren Verfahren sei dies nur besonders feststellbar und vor allem wirkmächtig.

Neben der grundsätzlichen Kritik zeigen die Autorinnen auch konkrete Gegenstrategien auf, was das Buch aus einem weiteren Aspekt lesenswert macht. So fordern sie beispielsweise eine kritisch-reflektierende Auseinandersetzung der Rolle der Staatsanwaltschaften in der Wissenschaft und im Studium. Außerdem heben sie hervor, wie wichtig eine zivilgesellschaftliche Begleitung von (Straf-)Prozessen, die Rolle von Nebenkläger*innen oder auch das individuelle Engagement von Beteiligten ist. Die „Anerkennung und Einbeziehung von migrantisch positioniertem Wissen“ (S. 286) wird als eine grundlegende Voraussetzung hierfür benannt. Eine Perspektive, die in der Rechtswissenschaft leider weitgehend marginal ist.

Jannik Rienhoff

Ghazaleh Faridzadeh, *Vom Mensch-Sein zum Person-Sein. Eine historische Analyse des (Rechts-)Personengedankens im Islam, Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft [Diss. Berlin 2016]), 2016, 737 S., 149,00 €*

Die Frage nach dem Wesen des Mensch-Seins und des Mensch-Seins in der Gesellschaft beschäftigt seit jeher Philosoph_innen. Das Mensch-Sein nimmt in der gesellschaftlichen Repräsentationsform die der Person bzw. des Person-Sein an. Auch im Recht ist dieses Person-Sein und Mensch-Sein oder anders, der Menschenbegriff und Personenbegriff, zentraler Gegenstand theoretischer und praktischer Auseinandersetzung. Er wird in den rechtlichen Arenen überall auf der Welt immer wieder neu verhandelt. Wer als Person des Rechts anerkannt wird, der/die trägt Rechte und hat Pflichten. Die Festlegung des Person-Seins als Rechts-Personalität bestimmt, wer im Recht stattfindet – wer eine Stimme bekommt und unter Umständen damit gehört wird.

Was macht Mensch-Sein aus und was macht diese Menschen zu Rechts-Persönlichkeiten? Inwieweit ist der Rechts-Personenbegriff an Mensch-Sein gebunden? Was wird dabei ausgeschlossen? Können auch andere Wesen – Tiere, die Natur etc. – Rechts-Personen sein? Anders gefragt: Hängt der Rechts-Personenbegriff von einem bestimmten, ihm vorgehenden Menschenbegriff ab oder konstituiert er diesen erst mit? Sollte letzteres der Fall sein, kann dann der Personenbegriff unendlich weit ausgelegt werden? Offensichtlich können diese Fragen nicht außerhalb kultureller und gesellschaftlicher Zusammenhänge verstanden werden. Weil das Mensch-Sein und Person-Sein von kulturellen und gesellschaftlichen Verständnissen geprägt ist, erweist sich das Buch von Faridzadeh gerade im „westlichen Diskurs“ als besonders wertvoll. Es zeigt die kulturelle Bedingtheit des Personenbegriffs, verschiebt so den Horizont der Debatte und kann damit selbst einen Beitrag zur Dezentrierung des Begriffs der Rechts-Personen beitragen.

Faridzadeh geht von einer „Krise des Personenbegriffs“ in der Philosophie aus und macht diese insbesondere an einer „Doppelbewegung“ im „westlichen Diskurs“ fest. Zum einen stellt sie, anknüpfend an Dieter Sturma, eine Zentrierung auf den Menschen als Person fest und zum anderen gerade die gegenläufige Entwicklung einer Dezentrierung. „Die normative Zurechnung des Personenseins“ durch und im Recht führe die philosophische Diskussion zur Frage,

ob die Person dem Recht vorgeht oder bloß durch das Recht gesetzt bzw. erzeugt wird (20).

Die Ausgangsfrage Faridzadeh's ist die Suche nach Äquivalenzen einer der in der modernen europäischen Dogmatik bestehenden Figur der „Rechtsperson“ oder des „Rechtssubjekts“ innerhalb des „islamischen Rechts“ (23).

Damit greift die Arbeit weit über die rechtliche Frage nach Rechts-Personalität hinaus. Denn richtig wird festgestellt, dass sich ein Bündel von Kulturelementen, „das uns einen Blick auf die gesamte Haltung des Menschen und seine Vorstellungen von Sittlichkeit, Recht und Moral bieten kann“, im Personenbegriff sammelt (22).

Und gerade weil die Definition des Rechtsbegriffs der Person in einer Relation zu moralischen und ethischen Erklärungen steht, verfügen verschiedene Gemeinschaften über eigene Versionen der „Person“ bzw. der Rechts-Person (23). Faridzadeh kritisiert daraufhin die weitgehend vertretene Auffassung, „dass das islamische Recht das Rechtssubjekt als solches nicht anerkennt“ und erklärt diese Annahme mit einer bestimmten Interpretation des islamischen Rechts als „Pflichtenlehre“, welche dem Subjekt auf dieser Grundlage den Rechtscharakter abspricht (23 f.).

Ausgehend von einer anderen Sichtweise versucht sie in ihrer Studie aufzuzeigen, dass das islamische Recht schon in seiner formativen Phase über ein eigenes Rechtspersonenbild verfügte, das auch mit subjektiven Rechten verknüpft war (24). Auf dieser Grundlage entwickelte sich „im islamischen Recht eine selbstständige Theorie der ‚Rechtsperson‘ und ‚Rechtsfähigkeit‘“, die sich kontinuierlich fortentwickelte (24).

Dieser Figur geht Faridzadeh in ihrer Arbeit nach. Unter anderem um aufzuzeigen, wie „viele Übereinstimmungen in ihren fundamentalen Elementen“ sich zwischen der deutsch-europäischen und der islamischen Rechts-Person finden lassen. Beide Figuren könnten deswegen „die gleichen ‚Hauptfunktionen‘ erfüllen [...], die für die Freiheitsgewährung des modernen Menschen als unentbehrlich erscheinen.“ (24). Sie untersucht, „inwieweit sich die Spur eines solchen Rechtspersonenbegriffs – die Person als Ort der Freiheit – in der islamischen Denktradition verfolgen lässt.“ (26).

Untersucht werden theologische und rechtsmethodologische Texte (kalām und uṣūl al-fiqh). Außerdem werden der jeweilige gesellschaftliche Kontext und die Machtverhältnisse im jeweiligen Zeitabschnitt berücksichtigt (27). Dieser Zeitabschnitt erstreckt sich sodann vom Tod des Pro-

pheten bis ins 19. und 20. Jahrhundert und gliedert sich in drei Hauptphasen der Entwicklung des islamischen Rechts:

- a) „expositio: die Ära der Ausprägung und Formung der Grundbegriffe; Systematisierung des Rechts
- b) explicatio: Auslegung und Kommentierung des bereits bestehenden Rechtssystems, zugleich eine Ära der Stagnation und Nachahmung (taqlid)
- c) renovatio: die Ära der Konfrontation mit der Moderne, Neuentwicklung des Rechts.“ (30)

Wobei die erste der drei Hauptphasen auch jeweils in Perioden aufgeteilt wird. Die expositio Phase beginnt mit dem Tod des Propheten und endet mit dem Ende des Rāsīdūn-Kalifats (632-661), die zweite beinhaltet die Umayyaden-Epoche bis 750, die dritte beginnt mit der Abbasiden und umfasst die ersten zwei Jahrhunderte ihrer Herrschaft.

Zusammenfassend findet Faridzadeh, dass ein „Gesamtbild der islamischen Figur der Rechtsperson [...] als Resultat einer komplexen Entwicklung des Rechts, der Theologie und der politischen Herrschaftsverhältnisse zu betrachten ist“ (606). So wurde festgestellt, dass in der vorislamischen Zeit das Individuum immer erst vermittelt durch den Stamm – also qua Stammeszugehörigkeit – wahrgenommen wurde (99). Daran anknüpfend wurden Verantwortung und Haftung immer kollektiv verstanden (610). Mit den Verkündungen Mohammads fanden entscheidende Verschiebungen in Richtung eines individualistischen, egalitären Rechtspersonenbegriffs statt. Der Stamm wurde durch die *umma* ersetzt. Die sittliche Persönlichkeit jedes und jeder einzelnen Angehörigen der *umma* war grundsätzlich gleich, allerdings wurde diese sittliche Persönlichkeit von der rechtlichen getrennt, und die Zuteilung von Rechtspersönlichkeit fiel sodann praktisch ungleich aus (159). In der daran anschließenden *expositio-Phase* bildete sich aus einer Rechtsquellen- und Rechtsfindungslehre der Gelehrten, also einhergehend mit der Entwicklung einer „islamischen Rechtswissenschaft“, ein detaillierterer Personenbegriff heraus. Insbesondere werden hier die Arbeiten von Muhammad Idrīs aš-Šāfi‘īs (767-820) rezipiert. Anknüpfend an die Offenbarungstexte leitet er die Rechte und Pflichten der Einzelnen aus ihrer Adressierung durch Gott ab. Der Rechtspersönlichkeitsbegriff ergab sich folglich aus theologischen Auseinandersetzungen über das Verhältnis zwischen Gott und den Menschen. In verschiedenen theologischen Schulen wurde dieses Verhältnis vor dem Hintergrund

des Rechtsnormgedankens (*taklif*) ausgearbeitet (612). Im *mu‘tazilitischen* Verständnis steht *taklif* für einen Anspruch des Menschen gegenüber Gott. „Subjekt göttlicher Anrede zu sein, ist ein Recht, das genau den Regeln der Vernunft und der menschlichen Natur entspricht.“ (612). Eng verbunden mit dem Vernunftbegriff war die Handlungsfreiheit und das Verständnis des Menschen als „autark Handelnden“ (612). Für die *Aš‘ariten* hingegen könnte der Mensch ausschließlich als Adressat von Offenbarungsnormen konzipiert werden. „Die Anerkennung der menschlichen Vernunft bezüglich des *taklif* würde Gott und den Menschen auf eine Ebene stellen und zum Subjekt vernünftiger Normen machen, was dem Gottesbild nicht entsprechen könne.“ (613). In den Werken *al-Mufīds* wiederum wird die Vernunft neben der Willensfreiheit zum Maßstab der Lebendigkeit des Menschen erhoben. Der Mensch sei mit seiner Seele (*nafs*) identisch, diese sei das eigentliche Wesen des Menschen und vom Körper unabhängig. Der Mensch wurde außerdem als ein „handelnder Entscheidungsträger“ beschrieben (614).

Die *explicatio-Phase* wird als Phase der Stagnation bezeichnet. Islamisches Recht geriet immer mehr in einen „abgestandenen, rigiden und unflexiblen“ Zustand (614). Rechtsfindung und Rechtsausübung sollten sich nach der „Schließung der Tore“ der selbstständigen Rechtsfindung, verbindlich an einer der vier bekannten orthodoxen Rechtsschulen orientieren (614).

Die *renovatio-Phase* ist in Lehren aus dem Iran, dem Osmanischen Reich und Ägypten gegliedert. Im Iran der Safawiden wurde mit Mollā Šadrā die Wesensgleichheit aller Seienden als Individuen begründet. Und es wurde davon ausgegangen, dass Erkennen und Erkanntes zusammen den Seinsgehalt ausmachen (617). Im Iran der Qāğären setzte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine „geistige und gedankliche Umwälzung“ ein. Aus den Texten der postrevolutionären Phase wurde danach gestrebt, die modernen Begriffe und Konzepte „im Rahmen ihrer alten Begriffsgefüge einzukleien“ (618). Faridzadeh zufolge führte dies zum „Modernisierungsdilemma“ nahezu aller islamischer Länder der Welt (618). Dieses Dilemma liege der Analyserichtung zugrunde, da es in erster Linie darum ginge, „das neue Personenbild auf seine für sein modernes Verständnis elementaren Bestandteile zu prüfen“ (618). Die Grundlage für diese Überprüfung bilden sodann die europäischen Vorstellungen von Moderne, nämlich die der Person zugesprochenen Freiheits-, Gleichheits- und Selbstbestim-

mungsrechte. Es wurde versucht diese „in alten Wortgerüsten“ abzubilden (618). Die Übersetzung des eigentlichen Kerns und der theoretischen Basisgedanken der Konzepte sei dabei nicht gelungen.

Auch im Osmanischen Reich und in Ägypten fand ein solcher Widerstreit zwischen „modernen westlichen“ Konzepten, die auch Eingang in die Verfassungstexte gefunden haben und der „alten, traditionellen“ Deutung statt, die das Dilemma begründeten (620 f.). So wird für *Kemal* der Staat zum Instrument zum Schutz des Individuums und zum Garant seiner Freiheit. Und auch Muhammad 'Abduh konzipierte das Verständnis eines „freien Akteurs“, der basierend auf seiner freien Willensbildung und Vernunft im Gegensatz zum Kollektiv als individuelles Subjekt wahrnehmbar ist (621).

Schließlich fügt Faridzadeh die gezeichneten „Einzelporraits“ in den verschiedenen Phasen zu einem „Gesamtbild der islamischen Figur der Rechtsperson“ zusammen, die als „Grundlage einer Personen- bzw. Subjekttheorie im islamischen Recht dienen kann.“ (36). Dieses außerordentlich ambitionierte Ziel wird im Kontext der im ersten Kapitel herausgearbeiteten abendländischen Theorien verfolgt. Dies soll „zum besseren Verständnis der Ähnlichkeiten und Asymmetrien zwischen dem islamischen und dem westlichen Konzept der Rechtsperson und schließlich zu einer ‚Horizontverschmelzung‘ des westlichen Lesers führen“ (36).

Allerdings entwickelt Faridzadeh auf der einen Seite ihre Figur der Rechtsperson in Abgrenzung zum Mythos der Pflichtenlehre innerhalb der westlichen Orientwissenschaften (23 f., 621 ff.), auf der anderen Seite nutzt sie diese negative Abgrenzung dazu, Äquivalenzen der Figur der „Rechtsperson“ oder des „Rechtssubjekts“ innerhalb des „islamischen Rechts“ zu suchen (23), um daran anknüpfend eine Aussage dazu treffen zu können, „inwiefern das islamische Denken heute über intellektuelle und kulturelle Mittel verfügt, die Freiheiten und die sozialen Rahmenbedingungen zu gewähren, die für die Förderung des modernen Rechtspersonenverständnisses unentbehrlich erscheinen.“ (605). Der Ausgangspunkt für die „Horizontverschmelzung“ ist folglich immer schon der westlich geprägte Rechtspersonenbegriff. Aus dieser Perspektive wird die Pflichtenlehre abgelehnt. Diese Auseinandersetzung findet dann allerdings auch in einer positiven Abgrenzung statt: Faridzadeh geht davon aus, dass „die Freiheit der Person sowohl der Grund des Rechts (Autonomie/Selbst-

bestimmung) als auch eine Zuerkennung des Rechts (Freiheit der Willkür) ist“ (606). Die Suche nach einem islamischen Rechtspersonenbegriff orientiert sich mithin immer am westlichen Ideal, „ein solcher Rechtspersonenbegriff – mit den Hauptelementen Freiheit, Gleichheit und Selbstbestimmung – lag der vorliegenden Studie zugrunde“ (606).

Problematisch erscheint hier deswegen die Maske, auf Grundlage derer die Abgrenzung vorgenommen wird. Die Bestimmung islamischen Rechts als Recht im Sinne der verschiedenen Begriffe des Subjekts, des Menschen und der Person, welche teilweise unterschiedslos angewendet werden, wird auf der Grundlage der europäischen Verständnisse von Recht und Moderne vorgenommen. Dies bemerkt die Autorin, wenn sie auf Popal rekurriert und festhält, dass Islam und Religion nicht gleichgesetzt werden dürfen und „das islamische Recht als ein komplexes System von Normen- und Interpretations- sowie Rechtsfindungsregeln [...] ein Kulturprodukt der islamischen Zivilisation ist und weder mit dem Koran, noch mit der gesamten islamischen Religion gleichgesetzt werden kann.“ (638).

Würde von orientalistischen Wissenschaftler_innen islamisches Recht als Pflichtenlehre verstanden und damit der Rechtscharakter abgesprochen, sucht die Autorin nun auf der Grundlage eines rationalistischen Personen- und Menschenbegriffs das Gegenteil zu beweisen. Mit kritischen Perspektiven auf gerade diesen rationalistischen Personenbegriff, postkolonialen Studien zur Relation zwischen dem westlichen Menschen- und Subjektbegriff und der Konstitution des Anderen und der Vermachtung dieser Betrachtungsweise setzt sie sich leider nicht auseinander. Die Kritik, Person als Ort der Unfreiheit, gerade im Kolonialdiskurs, bleibt unbeachtet. Unter anderem diese Ansätze führen allerdings im westlichen Diskurs überhaupt dazu, dass von einer „Krise des Personenbegriffs“ gesprochen wird.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die Versuche, einen auf den Grundsätzen von Freiheit, Gleichheit und Selbstbestimmung fußenden Rechtspersonenbegriff im islamischen Recht herauszuarbeiten, eher bemüht. Was sie angesichts der diskursiven Rahmung des westlichen aufgeklärten Personenbegriffs als anstrebenwertes „Original“ auch nur können. Vor der Folie dieses Personenbegriffs werden Parallelen im islamischen Rechts gesucht, um deutlich zu machen, dass auch hier, wie im Westen (?), „die gleichen „Hauptfunktionen“ erfüllt werden könnten,

nämlich die Freiheitsgewährung des modernen Menschen (24). Faridzadeh untersucht, „inwiefern sich die Spur eines solchen Rechtspersonenbegriffs – die Person als Ort der Freiheit – in der islamischen Denktradition verfolgen lässt.“ (26). Gleichzeitig bezeichnet Faridzadeh selbst die Versuche, moderne Verständnisse der Person als frei, gleich und selbstbestimmt „in alten Wortgerüsten“ wiederzugeben als Grundlage des „Modernisierungsdilemmas“ der islamischen Welt. Vor diesem Hintergrund können die Personenbegriffe der Anderen nur wie eine schlechte Kopie erscheinen. Dies wird zum Beispiel an der Betonung der Stellung der Vernunft im islamischen Recht deutlich.

Die Arbeit von Faridzadeh ist ein ambitioniertes Unterfangen – insbesondere angesichts des Umfangs der Quellen, der behandelten Zeitspanne und der verschiedenen kulturellen Kontexte und Denktraditionen. Nicht nur handelt es sich um eine außerordentlich umfangreiche Abhandlung zu den verschiedensten Rechtsschulen und Denkrichtungen im Islam – nicht nur theologisch, juristisch und politisch, sondern gleichzeitig wird eine bisher als prägend gezeichnete westliche Deutung des islamischen Rechts verworfen. Erst im letzten Teil werden diese Gedanken wirklich zusammengeführt und im Grunde verdeutlicht, dass es sich möglicherweise mehr um eine nötige Horizontverschiebung (Dezentrierung) als eine erzwungene Verschmelzung hin zum westlichen Rechts-Personenbegriff handelt. Und trotz der beschriebenen Problematik des Ausgangspunkts, vielleicht sogar entgegen der Annahme der Autorin, macht dies die Studie bedeutend. Sie zeigt die Komplexität islamischen Rechts auf und beugt damit der Vereinfachung – auch eines Rechtspersonenbegriffs – vor. So hält die Autorin fest, dass alle bisher vorgelegten Kategorisierungen daran scheitern islamisches Recht angemessen zu konzeptualisieren. Sie stellt den Konzepten ein Verständnis von Recht als dynamische diskursive Konstruktion, die stets in Entwicklung begriffen ist, entgegen. Dieses Verständnis von Mensch, Person und Recht zeigt innerhalb des westlichen Diskurses zur Rechts-Person dessen Bedingtheit. Die Frage nach dem Wesen des Mensch-Seins und des Mensch-Seins in der Gesellschaft – im Recht – bekommt damit praktisch wie theoretisch eine neue Dimension, die die Diskussionen sicher bereichert.

Gianna Magdalena Schlichte

Rüdiger Lautmann/Daniela Klimke (Hrsg.), *Sexualität und Strafe, Weinheim (Beltz Juventa [Beiheft 11 zu KrimJ]) 2016, 318 S., 39,95 €*

Recht reguliert sexualitätsbezogenes Handeln auf vielfältige Weise, auch durch die Verbote von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Diese Regulierungen stehen häufig unter dem Verdacht, moralpanisch aufgeladen zu sein und moralisierend in Freiheitsrechte im privaten Bereich einzugreifen. Erinnert sei an die Strafbarkeit männlich-homosexueller Handlungen bzw. die dafür geltenden besonderen Schutzaltersgrenzen, die erst im Jahr 1994 abgeschafft wurden. Der 2016 erschienene, von Daniela Klimke und Rüdiger Lautmann herausgegebene Sammelband thematisiert diesen Zusammenhang von Sexualität, Strafe und Moralisierung als auch gegenwärtig „erregte Kriminalpolitik“ (17) vor allem in kriminalsoziologischer Hinsicht.

Im einleitenden ersten Beitrag (5-16) problematisieren der Soziologe und Jurist Lautmann und die Soziologin Klimke, dass das Sexuelle von Gefahrendiskursen und Empörung über die Abgründe der Lust bestimmt sei, die letztlich auf eine Verschärfung des Strafrechts zielten (5). Kriminalpolitische Diskurse werden demnach durch gesellschaftliche Moralpaniken gesteuert: „Diese dominanten Sexualdiskurse [über Beschneidung, Zwangsheirat, organisierte Pädophilie, Zwangsprostitution, (Kinder-) Pornographieverbreitung über das Internet, HIV-Prävention usw.] [...] stellen der Individualisierung der Lust einen gesellschaftlichen Konsens moralischer Empörung entgegen“ (7). Derartige Sätze prangern nicht nur an, dass die rechtspolitischen Debatten um Sexualrechte häufig von moralischen Empörungen bestimmt sind, sie schlagen oft auch selbst in moralische Empörung um, die wenig dazu beiträgt, die Analyse zu versachlichen, zumal die Frage nach dem sachlichen Gehalt der Regelungen und dem Kriterium dafür nicht gestellt wird. Es wird lediglich nebenbei erwähnt, dass es auch „zweifelloso kriminelle[n] und zutiefst schädigende[n] Handlungsweisen der Vergewaltigung, des Missbrauchs und des Frauenhandels usw.“ gibt (9 f.).

Im ersten Abschnitt werden als Beispiel einer „erregten Kriminalpolitik“ (17) der Umgang mit dem Fall Edathy, die Strafverfolgung in Fällen sexueller Nötigung und der jüngste rechtspolitische Prozess um eine Reform des Sexualstrafrechts erörtert.

Differenziert und aufschlussreich ist der sozialwissenschaftliche Beitrag von Aldo Legnaro zum Fall Edathy (18-37). Legnaro vollzieht den

Prozess der Vorverurteilung Edathys nach und fragt, warum dieser Fall zu einer Reform des § 184b StGB führte, die Bilder von nackten, nicht in sexuelle Handlungen verwickelten Kindern als Kinderpornographie erfasst. Hierzu klärt er die Begriffe der Moralpanik und des moralisierenden Skandals als Formen der gesellschaftlichen Thematisierung von Gefahren für die Gesellschaft und die moralische Ordnung, die auf Normen hinwies, die im gesellschaftlichen Bewusstsein weggedämpft seien (31 f.). Diese Skandalisierung verdeckte zugleich den Anteil der Gesellschaft an dem moralisch Anstößigen, etwa die Sexualisierung von Kindern durch die Medien auch jenseits von Kinderpornographie. Gäbe es diese nicht, wären die Bilder nackter, nicht in sexuelle Handlungen verwickelter Kinder, wie sie durch § 184a StGB in der Fassung durch das 49. StÄG unter Strafe gestellt wurden, möglicherweise unproblematisch (vgl. 34).

Es folgt ein Beitrag von *Johann Schwenn*, dem Strafverteidiger von Jörg Kachelmann, über den diesen betreffenden Prozess wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung (38-52). *Schwenn* kritisiert dieses Strafverfahren und das strafprozessuale Verfahren aus Verteidigersicht, also notwendig perspektivisch. Ihm hätte zumindest ein Beitrag aus Sicht der Nebenklage gegenübergestellt werden sollen.

Die Rechtswissenschaftlerin *Monika Frommel* setzt sich anschließend mit der sogenannten „Schutzlückenkampagne“ auseinander, die auf eine Reform des Sexualstrafrechts gerichtet war (53-73). Zwar erfolgt im Beitrag eine sachliche Auseinandersetzung mit der die Reform ablehnenden Position Thomas Fischers (59-64, 67) und – jedoch sehr knapp – mit der die Reform behandelnden Position Tatjana Hörnles (71 f.). Allerdings ist der Beitrag in weiten Teilen von der Empörung darüber getragen, dass die Reform lediglich Ergebnis einer skandalisierenden Diskussion in den Medien und ein Moralunternehmen sei, wobei die Debatte in einem maternalistischen Stil geführt worden sei (insb. 53-55, 59). Insofern ist auch dieser Beitrag Ausdruck von Empörung über moralisierende Empörung. Er lässt zudem unerwähnt, dass die Debatte um eine Reform des Sexualstrafrechts auch intensiv auf einer sachlichen Ebene durch Wissenschaftler*innen und rechtspolitische Akteur*innen geführt wurde, unter anderen von Hörnle.

Der zweite Abschnitt versammelt Beiträge zu Pornographie als gefährlich bewerteten Bildern.

Das Konstrukt der Schädlichkeit von Pornographie analysiert *Kurt Starke* als Sexualwissen-

schaftler und Soziologe (76-94). Er weist zu Recht auf die Unbestimmtheit des Pornographiebegriffes hin (vgl. 76, 85 ff.). Zudem erläutert er Studien, die gegen eine Gefährlichkeit von Pornographie für Jugendliche sprechen (vgl. 77 ff.). Dies ist angesichts des empirisch nicht belegten und undifferenzierten Gefährdungsparadigmas des Rechts in Bezug auf einfache Pornographie zutreffend, allerdings hätte die Frage nach möglichen Gefährdungen, etwa durch den Intensivkonsum von Gewaltpornographie, gestellt werden können.

Michael Stiels-Glenn thematisiert die „Affäre Edathy“ als eine Form der Skandalisierung, die ein soziales Problem überhaupt erst schafft, und zwar unter Beteiligung der Wissenschaft (95-113). Er fordert, dass Wissenschaftler*innen sich um ihre eigene Diskursfähigkeit jenseits von Betroffenheit und Hysterie kümmern müssen (108 f.).

Für eine entspanntere Betrachtung der Selbstrepräsentation von Jugendlichen mit Nacktbildern in sozialen Netzwerken jenseits eines Gefährdungsdiskurses plädieren *Michael Dwelling* und *Jennifer Drescher*, die ihre soziologische Studie zur Praxis des *sexting* oder *nudes* auf *tumblr* vorstellen (114-135). Dabei setzen sie diese Praxis voraus* und stellen fest, dass diese von den Akteur*innen größtenteils als unproblematisch betrachtet wird. Nur 3% der Aktiven hätten Probleme mit der ungewollten Weiterverbreitung von Bildern, die aber allein im Mittelpunkt des Diskurses stehe (116 f.).

Der Psychologe *Ulrich Kobbé* prangert den selbst-gerechten Fanatismus (147) der Verfolgung von Sexualstraftätern an (136-148). Die hysterischen Täterzuschreibungen seien letztlich eine Abwehr eigenen unterdrückten Begehrens (144). Der zugespitzte Stil des Beitrages erschwert das Nachvollziehen seines sachlichen Gehalts.

Der Abschnitt zur Prostitution enthält Beiträge zur Analyse von Prostitutionspolitik und zur männlichen Nachfrage nach käuflicher heterosexueller Sexualität.

Torsten Benkel erläutert das ProstG und das ProstSchG aus soziologischer Sicht als Ausdruck moralischer Stellungnahmen der Gesellschaft zu Prostitution. Er verweist zutreffend darauf, dass sich ohne Rückgriffe auf moralische Dimensionen nicht klären lässt, was angemessene Sexarbeit ist (vgl. 166, insg. 150-168).

Der Soziologe *Udo Gerheim* gibt einen analytisch und begrifflich klaren sowie äußerst sachlichen Überblick über den Begriff der Prostituti-

on, die Debatten um die Möglichkeit freiwilliger Prostitution und die Regulationsmodelle (169-193). Er weist zudem auf die wacklige empirische Basis der Positionen zu und der Regulierungen von Prostitution hin; die Datenlage in der Bundesrepublik zum Feld der Prostitution insgesamt sei unbefriedigend (vgl. 179 ff.). Zudem werde Männern das Freiersein als geschlechtshabituelle Normalität zugestanden, obwohl vermutlich nur eine geringe Anzahl von Männern Freier sind oder einmal waren (vgl. 181). In diesem Zusammenhang erläutert er die Ergebnisse seiner qualitativen empirischen Studie zu den Motiven der Prostitutionsnachfrage von Männern, die destruktiv und frauenverachtend sein können, es aber nicht immer sind (vgl. 181 f.).

Der nächste Abschnitt ist dem Themenbereich Pädosexualität gewidmet.

Der Soziologe *Helge Peters* diskutiert sozialwissenschaftliche Studien zur Erklärung von Pädosexualität kritisch, wobei die Zielrichtung seiner Überlegungen unklar bleibt (196-206).

Der Philosoph *Max Welter* und der Sozialpsychologe und Sexologe *Bruce Rind* hinterfragen in einem „empirischen Annäherungsversuch“ (220) die rechtliche Fiktion der Schutzaltersgrenzen für sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen anhand von empirischen Studien zum Umgang von Kindern und Jugendlichen mit frühen sexuellen Erfahrungen (207-222). Die Daten widersprechen einem strikt altersbezogenen Konstrukt der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen (220) und sie schließen mit der Forderung, das Schutzalterskonzept in Rechtsprechung und Psychiatrie nicht als Faktum zu hinzunehmen (220).

Anschließend untersuchen die Herausgeber*innen *Klimke* und *Lautmann*, wie Moralpanik um Missbrauchsdelikte medial konstituiert wird (223-245). Die Kritik an der Nichtwahrnehmung der Realfigur des Pädophilen schlägt in eine einseitige Kritik eines behaupteten Viktimismus um (vgl. 224 f.). Unberücksichtigt bleibt, dass genauso wie die Realität des Pädophilen die Realität der Opfer für eine differenzierte, angemessene Betrachtung im Blick sein muss. Die Kritik an der Skandalisierung als Strategie von Moralunternehmern (225) wird selbst von einer skandalisierenden Rhetorik getragen. Auch hier wird beklagt, dass der Feminismus die Fachdiskurse geradezu vereinnahmt und zu den Skandalisierungen sexuellen Fehlverhaltens geführt habe (vgl. 227 f.). Dabei wird übersehen, dass die umfassendere Thematisierung sexualisierter Gewalt auch jenseits überschießender Skandalisierungen

und Vereinfachungen durch feministische Kritik mit ermöglicht wurde.

Den Band beschließt ein Abschnitt mit thematisch unterschiedlichen Beiträgen. *Ortwin Parson* kritisiert die Forderung nach der Kriminalisierung des Barebacking, des einvernehmlichen ungeschützten Sexualverkehrs homo- und bisexueller Männer (248-264). *Thomas Feltes*, *Katrin List* und *Andreas Ruch* stellen Studien zur sexuellen Diskriminierung an den Hochschulen vor und entwickeln Vorschläge, wie dieser jenseits – häufig faktisch unwirksamer – rechtlicher Regulierung begegnet werden kann (265-281). *Océane Pérona* nimmt den Forschungsstand zu Sexualität und Strafe in Frankreich in den Blick (282-314).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Band vor allem aus sozialwissenschaftlichen Perspektiven interessante Impulse zu einer Kritik des Strafrechts und der Kriminalpolitik vermittelt. Einige Beiträge gelangen sehr sachlich, differenziert und aufschlussreich. Andere Beiträge überspannen den Bogen. Sie schlagen selbst in moralisierende Empörung um und gehen mit einer pauschalisierenden Kritik an feministischen Positionen und offerorientierten Sichtweisen einher. Insofern bedarf der Band einer kritischen Lektüre.

Anja Schmidt

Justin Collings, Democracy's Guardians. A History of the German Federal Constitutional Court 1951-2001, Oxford (Oxford University Press) 2015, geb., xlii, 331 S., \$ 110,00

Obwohl das Bundesverfassungsgericht erheblichen Einfluss auf die politische Nachkriegsentwicklung hatte, gibt es im deutschen Schrifttum bisher keine umfassende Darstellung seiner Bedeutung für den historisch-politischen Prozess.¹ Einen ersten Versuch der politischen Einordnung des Bundesverfassungsgerichts hatte nach einem Vierteljahrhundert der amerikanische Rechtsprofessor Donald P. Kommers² geliefert. Nach 50-jährigem Wirken des Bundesverfassungsgerichts hat mit dem jungen Rechtsprofessor Justin Col-

1 Auch Michaela Hailbronner, *Traditions and Transformations. The Rise of German Constitutionalism*, Oxford 2015, die die Thematik mit einem etwas anders gearteten Fokus behandelt, hat ihre Untersuchung bisher nur auf Englisch veröffentlicht.

2 *Judicial Politics in West Germany. A Study of the Federal Constitutional Court*, Beverly Hills/London 1976.

lings nun erneut ein Amerikaner mit einer an der Yale University verfassten historischen Dissertation eine Bestandsaufnahme vorgenommen (vii), wobei es nicht sein Ziel war, die Doktrinen des Gerichts, sondern die politischen Interventionen des Gerichts in die deutsche Nachkriegsgeschichte aufzuarbeiten (xxxi). Der Band ist in fünf zeitlich abgegrenzte Kapitel aufgeteilt, die prägnant – und alliterierend – „Consolidation, 1951-1959“ (siehe unten I.), „Confidence, 1959-1971“ (II.), „Confrontation, 1971-1982“ (III.), „Continuity, 1982-1990“ (IV.) und „Karlsruhe Republic, 1990-2001“ (V.) titulierte sind. Es folgt ein kurzer „Epilogue – The View from Europe“ (VI.).

I. Die Gründungs-Phase des Gerichts stand für den Autor im Zeichen der Etablierung des Bundesverfassungsgerichts als eigenständiges Verfassungsorgan gegenüber der Bundesregierung, in erster Linie dem Justizministerium unter Minister Thomas Dehler (FDP), zum anderen als Organ, das den Bruch mit der NS-Vergangenheit am Stärksten vollzog und das in seiner Grundrechts-Rechtsprechung (gesellschaftliche) Demokratie förderte. Die Auseinandersetzung mit Dehler, der sein Ministerium und nicht das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Verfassung sah, erfolgte bei der Diskussion um den Statusbericht und beim Verfassungsverstreit um den EVG-Vertrag. Den von Leibholz verfassten Statusbericht,³ mit dem das Gericht sich selbst als unabhängiges Verfassungsorgan definierte und – letztlich erfolgreich – die organisatorische und haushaltsrechtliche Unabhängigkeit vom BMJ einforderte, sieht Collings als „declaration of institutional independence“ (11). Für Dehler war es eine herbe Niederlage, dass das Gericht fast einhellig den Leibholz'schen Vorgaben folgte und sich damit dem Anspruch auf politische Kontrolle widersetzte (12).

Wie wichtig die institutionelle Emanzipation des Gerichts sein sollte, zeigte sich im verfassungsrechtlichen Konflikt um die von Adenauer geplante Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) mit Frankreich. Zunächst erteilte das Gericht der SPD eine Abfuhr, die den Vertrag bereits vor Ratifizierung verfassungsgerichtlich angreifen wollte (15). Dann widersetzte es sich den Versuchen der Bundesregierung, mittels Manipulation der Zuständigkeiten zwischen den Senaten und dem Plenum eine vorzeitige verfassungsrechtliche Sanktionierung der EVG zu erreichen. Nachdem Adenauer Bundespräsident Heuss

überredet hatte, das Plenum des Bundesverfassungsgerichts um ein Rechtsgutachten über die Verfassungsmäßigkeit des Vertrags zu ersuchen (damals noch möglich), um so die Zuständigkeit des Ersten Senats, den Dehler als linkslastig empfand, zu umgehen, kamen Befürchtungen in der Regierung auf, auch das Plenum könnte den EVG mehrheitlich missbilligen. Daher versuchte man, die Zuständigkeit des Zweiten, der Regierung vermeintlich wohlgesinnten, Senats herbeizuführen. Heuss zog seinen Gutachtenwunsch zurück. Das Plenum war wieder aus dem Spiel. Um die Zuständigkeit des Zweiten Senats zu erreichen, strengte die CDU/CSU-Fraktion einen Organstreit gegen die SPD-Fraktion an, um dieser zu untersagen, die Unionsfraktion von der Ratifizierung des EVG-Vertrags abzuhalten, denn dies sei ein Infragestellen des in Art. 42 GG statuierten Mehrheitsprinzips (20f.). Diese Argumentation war hanebüchen und ein flagranter Manipulationsversuch. Der Senat erklärte den Organstreit für unzulässig, nicht ohne darauf hinzuweisen, dass es nicht nur das Recht der Opposition sei, ihre Einwände vorzubringen, sondern sogar ihre Pflicht (23). Damit war Dehler eine Abfuhr erteilt. Das Gericht ging gestärkt aus der Auseinandersetzung hervor. Die separate Haushaltszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts wurde vom Bundestag anerkannt. Die schließlich auf Unionsinitiative herbeigeführte, den EVG-Vertrag sanktionierende Grundgesetz-Änderung erwies sich bald als obsolet, da Frankreich vom EVG-Vertrag Abstand nahm (25f.). Für den Autor bemerkenswert ist, dass das Bundesverfassungsgericht zu keinem Zeitpunkt des Streits die vom U.S. Supreme Court her bekannte *Political Question*-Doktrin ins Spiel brachte, obwohl dies ein Weg für das Gericht gewesen wäre, seine Jurisdiktion zu beschränken. Die Frage der Anwendbarkeit dieser Doktrin sei zwar formal offen geblieben, aber doch negativ entschieden worden (28). Hier verkennt der Autor m.E. jedoch, dass Grundgesetz und BVerfGG mit der Statuierung von Verfahrensarten die Anwendung einer solchen (diskretionären) Doktrin ausschließen.

Im Rahmen des Verfahrens über das Gesetz zu Art. 131 GG, bei dem es um die Frage ging, inwieweit Beamte des NS-Regimes (Wieder-)Einstellung in den öffentlichen Dienst verlangen konnten, erwies sich das Bundesverfassungsgericht für den Autor dann als Anti-NS-Bollwerk. Obwohl das in einem „restaurativen Geist“ (29) gehaltene Gesetz den meisten Beamten die Rückkehr in den Staatsdienst ermöglichte,

3 Dazu insbes. JöR Bd. 6 (1957), 109-221.

gab es Spannungen wegen finanzieller Einbußen und anderer Details. Der BGH unter seinem Präsidenten Weinkauff hielt das Gesetz für verfassungswidrig, wobei es auch um die Frage ging, ob das Deutsche Reich mit der Kapitulation untergegangen und damit die beamtenrechtlichen Verhältnisse erloschen seien. Während Weinkauff den öffentlichen Dienst in der NS-Zeit als unabhängig vom Regime deklarierte, betonte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts, dass die Beamtenschaft loyal zu Hitler gestanden habe und dass ihr Dienstverhältnis mit der Kapitulation erloschen sei. Diese Feststellung erzeugte in der juristischen Fachwelt einen Aufschrei (31 ff.). Der BGH bemühte sich, die BVerfG-Entscheidung u.a. dadurch aus den Angeln zu heben, dass er bestimmte Aussagen als bloße *obiter dicta* wertete und behauptete, die Korrumpierung des öffentlichen Dienstes durch die Nazis sei nicht mit Fakten zu belegen, sondern stelle ein bloßes Werturteil (des Bundesverfassungsgerichts) dar. Alle Mitglieder des 1. BGH-Senats, der diese Aussagen machte, waren bereits in der NS-Zeit aktiv gewesen, während dies im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts nur auf drei von zwölf Richtern zutrifft (34). In seiner Antwort auf den BGH bezichtigte das Bundesverfassungsgericht in seinem zweiten Urteil zum G-131 Weinkauffs Senat, zu politischen Slogans Zuflucht zu nehmen (35 f.). Auch in einem weiteren Urteil, diesmal zur Gestapo, hielt das Bundesverfassungsgericht seine Linie bei. Collings wertet diese Urteile als frühen und in der Adenauer-Zeit weitgehend alleinstehenden Versuch der Vergangenheitsbewältigung (37); das Gericht machte sich zum Sprachrohr derer, die die Bundesrepublik in Opposition zu seinem tyrannischen Vorgängerstaat definierten (38).

Collings sieht die Frühphase des Gerichts geprägt von einer wertorientierten Rechtsprechung, die die Grundrechte stärkte und so eine Voraussetzung für (West-) Deutschlands Demokratisierung schuf (49). Die *Elfes*-Entscheidung, bei der das Bundesverfassungsgericht die Einschränkung der Reisefreiheit des betroffenen Bürgers billigte, hatte für ihn dieselbe Tendenz wie *Marbury v. Madison*⁴ in den USA. Technisch ein Sieg für den Staat, in der Konsequenz aber eine bedeutsame Machtausweitung für das Gericht (51). Mit *Lüth*, der Grundrechts-„*Magna Carta*“, sei dann das gesamte deutsche Recht

konstitutionalisiert worden (60). Indem das Bundesverfassungsgericht die Grundrechte ernst nahm, schuf es, so der Autor, eine moralische Erfolgsgeschichte, die das Wirtschaftswunder ergänzte, auch wenn es dem Gericht mehr um die Wiederherstellung des Rechtsstaates als um (staatliche) Demokratie ging. Andererseits zeigte das Bundesverfassungsgericht, dass es wider Erwarten überparteilich war, eine Voraussetzung dafür, in der Folgezeit noch selbstbewusster agieren zu können (61 f.).

II. Im knappen Kapitel über die zweite Phase des Gerichts ist dem Autor v.a. das Fernsehurteil erwähnenswert, mit dem Adenauers Wunsch nach einem regierungsgesteuerten Fernsehen zerlegt wurde, für Collings ein „defining moment“, weil das Gericht sich zum „Wall der Demokratie“ machte, indem es für eine unabhängige, pluralistische und nicht nur formaldemokratische politische Kultur stand (79). Aus dem Konflikt mit der Bundesregierung ging das Gericht eindeutig als Sieger hervor. Wichtig ist dem Autor in dieser Phase auch die entscheidende Rolle, die das Bundesverfassungsgericht bei der Etablierung des Parteienstaates in der Bundesrepublik spielte (97).

III. War die erste Dekade des Gerichts demokratiefördernd, die zweite eher von relativer Inaktivität gekennzeichnet, so wertet Collings die dritte, in der das Gericht nunmehr einer sozialliberalen Bundesregierung gegenüberstand, als aktivistische Phase, wobei das Bundesverfassungsgericht seine gewonnene Macht am Stärksten zu einem Zeitpunkt in Anspruch nahm, als es seine eigene Nützlichkeit schon überlebt hatte (109 f.). Dabei stellte es der partizipatorischen Politik Brandts eine limitierte, werteorientierte, paternalistische Form von Demokratie entgegen (114). Die eigentlichen Divergenzen manifestierten sich erst unter der Regierung Schmidt, als sich das Gericht unter seinem Präsidenten Benda als vorderster Gegner der sozialliberalen Reformpolitik gerierte (127). Während das Bundesverfassungsgericht im Strafgefangen-Urteil, wo es die Theorie vom besonderen Gewaltverhältnis *ad acta legitae*, und im Numerus Clausus-Urteil, wo es aus dem Gleichheitssatz partizipatorische Rechte herleitete, den Grundrechtsschutz ausdehnte, wurde beim Hochschulurteil deutlich, dass es sich auch nicht scheute, quasi-legislatorische Funktionen zu usurpieren, indem es dem Gesetzgeber vorschrieb, wie ein verfassungskonformes Hochschulgesetz auszusehen habe. Beim Grundlagenvertrags-Urteil wurde erneut deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht die amerikanische

4 5 U.S. 137 (1803). Das Urteil gilt gemeinhin als Grundentscheidung für das richterliche Prüfungsrecht in den USA.

Political Questions-Doktrin nicht anerkannte, dies aber um den Preis eines Urteils, das möglichst allen gerecht werden sollte. Der Vertrag wurde nicht annulliert; dafür fehlte es der Urteilsbegründung aber an theoretischer Kohärenz (142). Collings bezeichnet die Entscheidung als „aggressivste außenpolitische Intervention“ des Bundesverfassungsgerichts (144). Auch die *Solange I*-Entscheidung, mit der das Bundesverfassungsgericht der europäischen Integration einen Riegel vorschob, indem es sich das Recht zusprach, Europarecht am deutschen Grundrechtskatalog zu messen, scheint der Autor als Überschreitung der Grenzen des Bundesverfassungsgerichts anzusehen (147). Dasselbe trifft für das erste Abtreibungsurteil zu, bei dem die vom Senat aufgestellten Prinzipien sich wie Ersatzgesetzgebung lasen (154). Als es um die betriebliche Mitbestimmung ging, wurde der Konflikt zwischen Schmidt und Benda handfest, und das Gericht reagierte sehr dünnhäutig auf Schmidts eigentlich recht verhaltene Kritik, dass kein Verfassungsorgan annehmen dürfe, über jeder Kritik zu stehen, einer, so mag man meinen, für ein demokratisches Gemeinwesen eigentlich recht selbstverständlichen Feststellung. Als NRW-Arbeitsminister Fahrtmann sich vor dem Verfahren zu der Äußerung hinreißen ließ, das Mitbestimmungsgesetz als verfassungswidrig zu erklären, würde für das Sozialgefüge schädlicher sein als tausend Extremisten, brandmarkte das Bundesverfassungsgericht dies in einer Erklärung als unverhüllten Versuch der Einflussnahme auf das Gericht (178). Das anschließende Urteil war allerdings sehr zurückhaltend und respektvoll gegenüber der Entscheidung des Gesetzgebers. Collings vergleicht es mit dem Nachgeben des konservativen Supreme Court gegenüber der New Deal-Politik Franklin D. Roosevelts in den 1930er-Jahren, die er zuvor durch seine Entscheidungen konterkariert hatte (180). Auch wenn der Autor nicht so weit geht, die Kehrtwende im Mitbestimmungsurteil als Kapitulation des Bundesverfassungsgerichts zu werten, so sei das Gericht mit ihr doch zu einer normalen (unpolitischen) Spruchpraxis zurückgekehrt (181).

IV. In den Kohl-Kanzlerjahren genoss das Bundesverfassungsgericht wieder ein höheres Ansehen. Dass das Gericht den politischen Prozess nicht durch eigene Entscheidungen stören wollte, wurde bei der Bundestagsauflösung nach Kohls Übernahme der Kanzlerschaft deutlich. Obwohl die Ablehnung von Kohls Vertrauensfrage reichlich fabriziert war, wollte der Zweite Senat dem politischen Prozess nicht in die Spei-

chen greifen und gestattete dem Parlament die Konkretisierung des „offenen“ Art. 68 GG (187 ff.). Einen Reputationsgewinn brachte dem Gericht die Volkszählungs-Entscheidung mit der Anerkennung eines Rechts auf informelle Selbstbestimmung (185, 195), ebenso die Aufwertung des Versammlungsrechts durch den Brokdorf-Beschluss. Die Pershing-Entscheidung setzte dagegen die Linie des Gerichts, keine auslandspolitischen Entscheidung der Regierung zu kassieren, fort, womit, so Collings, das Gericht doch eine begrenzte *Political Question*-Doktrin praktizierte (205). Kritik äußert der Autor sowohl an der KDV-Entscheidung, bei der der Wortlaut des Grundgesetzes umgangen worden sei (211), als auch an der Entscheidung, das Fernhalten der Grünen aus dem Geheimdienstausschuss unbeanstandet zu lassen. Letzteres nennt er einen klaren Fall politischen Opportunismus' eines Senats, dessen Mehrheit aus fünf CDU-Richtern und einem erzkonservativen Sozialdemokraten (BVerfG-Präsident Zeidler) bestand (214). Was dem amerikanischen Autor auffällt, ist, dass das in der US-Debatte viel diskutierte *countermajoritarian problem*, sprich das Richter sich anmaßen, Beschlüsse der demokratisch gewählten Gremien aufzuheben, in Deutschland kein zentrales Thema ist. Dort herrsche der Eindruck vor, dass Demokratie nicht möglich sei ohne starke Grundrechte, und gerade dies erkläre die hohe Wertschätzung und den Erfolg des Bundesverfassungsgerichts (218 f.).

V. Die letzte vom Autor untersuchte Dekade stand im Zeichen der deutschen Wiedervereinigung. Obwohl die nationale Selbstbestimmung für das Gericht einen hohen Stellenwert besaß, wurde die Wiedervereinigung nicht auf dem von Art. 146 GG skizzierten Weg vollzogen, womit den DDR-Bürgern ein Mitspracherecht verweigert wurde. Andererseits ließ das Bundesverfassungsgericht diese Bürger sich durch seine Rechtsprechung aber mit der Verfassungsordnung der Bundesrepublik identifizieren (228), ja der Autor sieht das Bundesverfassungsgericht sogar als das für ostdeutsche Bürger inklusivste aller Verfassungsorgane. Festzumachen sei dies etwa an der Entscheidung über die Anwendung der 5%-Klausel bei den ersten gesamtdeutschen Wahlen, der zufolge diese nur regional gelte, so dass Parteien im Osten nur 5% in den ostdeutschen Ländern benötigten, um in den Bundestag einzuziehen (232). Während das Gericht in dieser Frage integrativ wirkte, zeigte es beim Ausländerwahlrecht ein anderes Gesicht und legte einen überkommenen (völkischen) Volksbegriff zu Grunde

(234). In Fragen des öffentlichen Dienstes sah das Gericht die Bundesrepublik – anders als bei seiner früheren G-131-Entscheidung gegenüber dem NS-Staat – als Nachfolgestaat der DDR an und ließ die DDR-Bediensteten nicht rechtlos (236). Auch in der Enteignungsfrage gab das Bundesverfassungsgericht eher östlichen Vorstellungen Recht und beurteilte die Enteignungen in der DDR nach 1949 als unwiderrufflich (239 ff.). Kritisch sieht der Autor die Bewertung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für an der DDR-Grenze begangenes Unrecht. Die restriktive Interpretation des Rückwirkungsverbots, die das Bundesverfassungsgericht eng mit dem liberalen Rechtsstaat verbunden sah und das daher auf den Unrechtsstaat nur begrenzt Anwendung finden könne, bezeichnet er als historischen Unsinn, da der Grundsatz bereits in der Monarchie entwickelt worden sei (244 f.). Dies scheint mir etwas oberflächlich, da die Frage, wie Unrecht legalisierende Gesetze in einer Diktatur zustande kommen, gänzlich außer Acht gelassen wird. In der Abtreibungsfrage beharrte die Mehrheit des Ersten Senats zwar darauf, dass das ungeborene Leben von staatlicher Seite zu schützen sei, machte aber insoweit Konzessionen, als dies nicht unbedingt auf strafrechtlichem Wege geschehen müsse, für den Autor ein weiteres Zeichen dafür, dass das Bundesverfassungsgericht bei strittigen Fragen der Wiedervereinigung eine Schlichterrolle wahrnahm (254).

Collings befasst sich zwar ausgiebig mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Nötigung bei Sitzdemonstrationen, zur Beleidigung von Soldaten durch den Vergleich mit Mördern und zur Problematik von Kreuzfixen in Schulen und erwähnt, dass diese drei Entscheidungen für viele (Konservative) eine „Triade der Infamie“ (268) gewesen seien. Mir scheint er die damalige ausartende Kritik am Bundesverfassungsgericht aber unterzubewerten, denn die Angriffe gegen das Gericht aus dem konservativen Lager⁵ waren noch schärfer als die sozialliberale Kritik in den 1970er-Jahren und zielten auf dessen Legitimität. Erwähnenswert ist dem Autor in dieser Periode selbstverständlich das Maastricht-Urteil, in dem das Gericht erneut deutlich machte, dass es bereit war, in höchstpolitischen Fragen zu intervenieren. Sowohl bei der Wiedervereinigung wie bei der europäischen Integration wurde

dem Volk eine direkte Beteiligung an der Entscheidungsfindung versagt; an seiner Stelle äußerte sich das Bundesverfassungsgericht darüber, was als Volkssouveränität und Demokratie zu verstehen sei (284). In seiner Conclusio meint der Autor, dass es ohne das Bundesverfassungsgericht mehr staatliche Macht, weniger Freiheit, weniger Gleichheit der Geschlechter, weniger Minderheitenrechte und weniger Meinungsfreiheit in Deutschland geben würde. Das Gericht habe zwar oft falsch gelegen und seine Grenzen überschritten, insgesamt aber gute Arbeit geleistet (289).

VI. Im Epilog blickt der Autor bereits in die folgende Dekade des Gerichts. Mit dem Lissabon-Urteil sei das Maastricht-Urteil ergänzt worden. Habe ersteres festgestellt, dass die EU (mangels Staatsvolkes) kein wirklicher Staat sei, habe letzteres festgeschrieben, dass es nie einer werden würde (296). Vielleicht sei dies, mutmaßt Collings, auch ein Kampf des Gerichts gegen die eigene Überflüssigkeit, nachdem der Zenit der eigenen Bedeutung überschritten sei (292). Mit der Entscheidung über die EZB-Anleihen, in der das Bundesverfassungsgericht wohl zum ersten Mal ein *ultra vires*-Handeln einer europäischen Institution festgestellt habe, habe der (Wach-)Hund schließlich einmal nicht nur gebellt, sondern zugebissen (300).

Der Autor resümiert, dass das Goldene Zeitalter des Gerichts zwar vorüber sei, dass es aber bei der Überwachung der europäischen Integration und auch in seiner eher traditionellen Rolle weiterhin ein bedeutende Rolle spiele (301). Trotz seiner überwiegend positiven Bewertung des Bundesverfassungsgerichts in der deutschen Nachkriegsgeschichte schließt Collings mit einigen Kritikpunkten. So zitiere das Gericht mehr seine eigenen Präzedenzen als das Grundgesetz, revidiere sich sogar weniger häufig als der U. S. Supreme Court und behandle das Parlament wie eine Behörde, weil es durch das Pochen auf Konsistenz im Namen von Gleichheit parlamentarische Kompromisse erschwere. Das Gericht sei eher Hüter tief verwurzelter Grundsätze und Traditionen als Motor des Fortschritts. Habe das Bundesverfassungsgericht nach dem Krieg den einstigen deutschen Sonderweg korrigiert, so erweise es sich mittlerweile als Hindernis weiterer europäischer Integration und habe damit einen neuen deutschen Sonderweg eingeleitet (302 f.). Collings ermahnt das Gericht, beim Rückgriff auf früher entwickelte Prinzipien den Blick auf den geschichtlichen Kontext nicht außer Acht zu lassen. Aber, so der Autor – und das scheint mir

5 Siehe Wiegandt, *The Recent Attacks on the Federal Constitutional Court: Targeting the Institution or a Liberal Concept of the Polity?*, *German Politics and Society*, Bd. 15, No. 4, Heft 45 (Winter 1997), 26–51.

ein gewisser Widerspruch seiner Argumentation –, dadurch dass das Gericht verfassungsrechtliche Prinzipien ausarbeite, lenke es die Aufmerksamkeit der Berufspolitiker über den Horizont der nächsten Wahlen, und darin bestehe der wertvollste Aspekt seiner fortwährenden Bedeutung (304).

Was Collings zusammengetragen, analysiert und sprachlich äußerst ansprechend präsentiert hat, sollte seinem Buch einen besonderen Stellenwert in der Literatur zum Bundesverfassungsgericht sichern. Vielleicht ist es erfrischend, eine solche Analyse der historischen Rolle des Bundesverfassungsgerichts aus der Feder eines nicht-deutschen, nicht-europäischen Wissenschaftlers zu lesen. Damit sollte die deutsche Wissenschaft aber nicht von der Aufgabe entbunden sein, selbst ihren Beitrag zum besseren Verständnis der Rolle der Institution des Bundesverfassungsgerichts im politisch-historischen Prozess zu leisten.

Manfred H. Wiegandt

Ryszard Piotrowicz/Conny Rijken/Baerbel Heide Uhl (eds.), *Routledge Handbook of Human Trafficking*, New York (Routledge) 2017, 558 S., £ 132,00 (ISBN-13: 9781138892064)

Seit zwei Jahrzehnten hat Menschenhandel, vor allem mit Frauen und Kindern zur sexuellen Ausbeutung, als globales Thema an Bedeutung gewonnen. Etliche Wissenschaftler*innen, Organisationen und Regierungen stimmen darin überein, dass der Menschenhandel Symptom für eine Vielzahl an Problemen ist. Die meisten wissenschaftlichen Diskurse zielen jedoch auf spezifische Einzelfragen ab, genauso wie die Lösungsansätze verschiedenster Länder, die für gewöhnlich auf die Erreichung politischer Ziele abzielen. Der Menschenhandel führt zu schweren Verletzungen der Menschenrechte des Opfers und ist bekannt dafür, dass er immer nur einseitig betrachtet wird und dass über ihn nur schwer verlässliche Daten zu erheben sind. Es gibt auch Ansätze, jeden einzelnen Akteur im Menschenhandel mit einzubeziehen, um den Menschenhandel besser zu bekämpfen. Dieses Buch versucht, solche Probleme des Menschenhandels detaillierter und klarer zu beleuchten, vor allem aber langfristige Lösungen mit Fokus auf die Opfer und ihre Menschenrechte vorzustellen.

Verfasst und herausgegeben von einem Team bekannter und führender internationaler Akade-

miker*innen, Mediziner*innen, Anwält*innen, Psycholog*innen etc., einschließlich der früheren und amtierenden UN-Sonderberichterstatterinnen zu Menschenhandel, Joy Ngozi Ezeilo und Maria-Grazia Giammarino, liefert das *Routledge Handbook of Human Trafficking* einen interdisziplinären Überblick über Menschenhandel. Es behandelt die Probleme des Menschenhandels aus den Perspektiven der Anthropologie, Medizin, Sozial- und Politikwissenschaften und, wohl am bedeutendsten, Rechtswissenschaften, mit den meisten Studien und Schwerpunkten auf der Analyse und Verankerung von Recht und Politik. Es beschäftigt sich mit Statistiken und Datenschutz, zeigt die effektivsten Forschungsmethoden auf, analysiert vielfältige Akteure, Interessen und die verschiedenen Formen der Ausbeutung von Opfern des Menschenhandels. Auf 558 Seiten werden 42 Kapitel in acht Teilen behandelt.

Der erste Teil strukturiert und benennt auf hervorragende Weise die internationalen und regionalen Systeme im Umgang mit dem Menschenhandel. Diese stehen nicht nur deswegen zu Recht im Zentrum, weil Menschenhandel ein übernationales Thema ist, sondern vor allem, weil die meisten regionalen und nationalen Gesetze aus dem internationalen Recht, vor allem dem Palermo-Protokoll, hervorgegangen sind. Nach der Lektüre fast aller regionaler oder kontinentaler Systeme (Europa, Afrika, Südostasien, Australasien und Mittlerer Osten) des Menschenhandels fällt jedoch ins Auge, dass Amerika ausgelassen wurde, obwohl der Menschenhandel nach und innerhalb von Amerika, vor allem von Südamerika nach Nordamerika, weitläufig bekannt ist.

Teil II behandelt die verschiedenen Arten der Ausbeutung. Die darin enthaltenen fünf Kapitel definieren die Arten der Ausbeutung in Bezug auf (Zwangs-)Arbeit, Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme, Kindersoldaten und Ausbeutung durch Bettelerei. Hervorzuheben ist, dass eine relativ neue Form behandelt wird: Menschenhandel zum Zweck der Lösegelderpressung.¹ Dies fällt insofern positiv auf, als diese Form noch recht unbekannt und in der Forschung bislang unterrepräsentiert ist, und daher noch viel Aufmerksamkeit bedarf, weil sie die ständig wandelnden und wachsenden komplexen Informations- und Kommunikationstechnologi-

1 Menschenhandel zum Zweck der Lösegelderpressung erschien zum ersten Mal im Jahr 2009 in der Forschung als eine neue Form des Menschenhandels.

en als Teil ihres Modus Operandi verwendet. Keine besondere Beachtung hingegen erfährt Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, der erst in späteren Kapiteln (in Teil V und VIII) Erwähnung findet. Auch wenn man diese Form des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung oder auch – in Ländern, in denen Prostitution verboten ist – als Ausnutzung krimineller Aktivitäten anderer betrachten kann, und wenn gleich sie weidlich erforscht wurde, bleibt es die umstrittenste Form des weltweiten Menschenhandels, sowohl in als auch außerhalb von feministischen Diskussionen. Zudem ist diese Form des Menschenhandels eine der wenigen, die in der Definition des Menschenhandels im Hauptinstrument im Umgang mit ihm betont wurde – dem Palermo-Protokoll, in Art. 3(a). Daher wäre mehr Aufmerksamkeit dafür notwendig gewesen, und sei es auch nur, um diese spezielle Würdigung im Palermo-Protokoll zu relativieren.

Teil III wendet den Blick auf besondere juristische Themen: vornehmlich die Straffreiheit von Opfern im Falle, dass sie im Kontext ihrer unfreiwilligen Situation Straftaten begehen; wie die problematischen Voraussetzungen der *Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit* umdefiniert werden können, damit es in das konkrete Menschenhandelsszenario passt; Schutz für Opfer durch Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis (wie bspw. internationaler Flüchtlingsschutz). Beachtung findet die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel unter den bestehenden *Common Law*- und *Civil law* Systemen, aber auch der Schutz des Opfers während der Dauer des Strafverfahrens. Dieser Abschnitt hebt Schlüsselthemen hervor, die die Opfer benachteiligen, zu einer ungerechten Behandlung der Opfer führen bzw. eine solche fortschreiben. Die Lösungsvorschläge sind sämtlich in einem menschenrechtlichen Ansatz zu verankern, der jedoch bisher in den meisten Rechtssystemen nur theoretisch statt praktisch existiert.

Die Bedürfnisse der Opfer werden im vierten Teil gesondert aufgegriffen, der sich hauptsächlich mit den Strukturen und Voraussetzungen beschäftigt, die es Opfern ermöglichen würden, sich aus der Ausbeutungssituation zu befreien, sich Hilfe zu holen und bei der Polizei Anzeige zu erstatten; untersucht wird auch, ob die bisher angebotenen Unterstützungsleistungen den Bedürfnissen der Opfer entsprechen. Die Autor*innen kommen zum Schluss, dass im Gegensatz zu Gesetzesverschärfungen die Unterstützung und Stärkung von Opfern eine untergeordnete Rolle spielen. Zudem wird angeprangert, dass Handel

mit Kindern lediglich als Unterfall von Menschenhandel angesehen wird; notwendig sei stattdessen ein umfassender Ansatz, der die Kinder in den Fokus rückt, anstatt lediglich isolierte Maßnahmenpläne gegen Kinderhandel zu erstellen. Weiterhin wird vorgeschlagen, dass bei Reintegrationsmaßnahmen die Familie und das soziale Umfeld der Opfer miteinbezogen werden sollten, anstatt nur auf die Opfer einzugehen, und es wird ein genderbezogener Ansatz gefordert. Das nationale Leitsystem (*National Referral Mechanism*) wird als nützlich Mittel zur Unterstützung der Opfer angesehen, welches in Gesetze und Politik der EU und Europarat bereits eingebettet ist, und den Menschenrechtsansatz verbessert hat; es werden aber auch die Probleme des nationalen Leitsystems und Herausforderungen thematisiert und Vorschläge zur Verbesserung gemacht.

Die Teile V, VI und VII beziehen sich aufeinander. Teil V zu „kritischen Diskursen“ beleuchtet die Rolle, die externe Faktoren wie Glaube, Fördermittel, Religion und Kultur bei der Planung und Einbindung von Maßnahmenkomplexen gegen Menschenhandel spielen. Es wird der ambivalente Aufbau von internationalen Strafgesetzen beleuchtet, einschließlich der unbeabsichtigten Schäden durch Maßnahmen gegen Menschenhandel. Zudem wurde auch erklärt, dass staatliche Fördermittel die Fähigkeit der Verantwortlichen im Kampf gegen Menschenhandel bestimmen und beschränken. Zusätzlich beschäftigen sich die Autor*innen in diesem Teil mit der Rolle von religiösen Institutionen und zeigen auf, wie diese indirekt zur Gefangenschaft von Opfern des Menschenhandels beitragen. Abschließend wird der Einfluss der Kultur auf Menschenhandel, vor allem bei dessen Verfolgung, benannt und daraus die Notwendigkeit kulturbezogener Ausbildung für Helfer, Vollzugsbehörden und Nichtregierungsorganisationen abgeleitet.

Im selben Themenkomplex wird in Teil VI mit Bezug auf Datenerhebungen beleuchtet, wie individuelle oder institutionelle Rahmen oder Glauben selbst in Gesellschaften, die durch Gesetze geregelt werden, Handlungen bewirken. Es werden erste Probleme bei der Datenerhebung beklagt, die jedoch auch auf Fehler bei der Anwendung von Maßnahmen aufmerksam machen können. Deutlich wird, wie Datenerhebungen einerseits die Gestaltung künftiger politischer Maßnahmen beeinflussen können, andererseits aber auch in die Privatsphäre der Opfer eindringen und diese damit in ihren Menschenrechten weiter einschränken können.

Teil VII konzentriert sich auf die Akteure, Institutionen und Nutznießer*innen, die in Menschenhandel involviert sind. Hervorgehoben wird der Standpunkt der Zivilgesellschaften, deren Arbeit gewürdigt wird, von denen aber auch gefordert wird, mehr Wachhund und Whistleblower zu sein, um den Kampf gegen Menschenhandel, vor allem zum Schutz von Opfern, effektiver zu beeinflussen. Behandelt werden aber auch der UN-Sonderberichterstatter, die Blauhelmsoldatinnen und die Arbeitswelt.

Teil VIII beschäftigt sich mit den ökonomischen Aspekten des Menschenhandels. Es werden sowohl Nachfrage als auch Angebot behandelt, vor allem aber der Faktor Nachfrage, weil dieser, wenn er nicht unter Kontrolle gebracht wird, zu Arbeitsausbeutung führt. Die Argumente sind eng verknüpft mit spezifischen Abkommen zum Menschenhandel, wie beispielsweise dem Artikel 9(5) des Palermo-Protokolls, Artikel 6 der Konvention des Europarats gegen Menschenhandel und Artikel 18 der EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer aus dem Jahre 2011. Hier liegt erhebliches politisches Konfliktpotenzial. Beispielhaft behandelt etwa Marjan Wijers die Aufhebung des Verbots von Bordellen in den Niederlanden. Die Aufhebung von Verboten in der niederländischen Sex-Industrie wird zwar als positiv bewertet, die Durchsetzung habe aber dazu geführt, dass die Sexarbeiter*innen zu Opfern statt zu Akteur*innen gemacht würden. Sea-Ling Cheng kritisiert im Einklang mit einigen feministischen Positionen, dass das Pull-und-Push-Modell, wie es im Menschenhandel im Sexkontext angewandt wird, die Bewegungsfreiheit und Sexualität der Frau außerhalb des häuslichen Umfelds negiere, ihre Handlungsmacht beschränke und sie der moralischen und staatlichen Überwachung aussetze, was wiederum zur Verletzung ihrer Menschenrechte beitrage. Neil Howard erklärt auf anschauliche Weise, wie die Verwendung von Begriffen wie „Coyote“ und „Caporalli“ in den Diskursen über Menschenhandel oder die Einbeziehung von Kausalitäten zum Verständnis von individuellen Kriminellen die Arbeitsmobilität abdecke und Ausbeutung außerhalb der staatlichen systematischen Strukturen, die sie verursacht, einstuft. Im Anschluss hieran kritisiert Kyril Sharapov die Reduktion des Menschenhandels auf das Feld der individuellen Straftaten. Die Trennung von Menschenhandel von dem weiten Feld der ausbeuterischen Arbeitsverhältnisse in den informellen Bereichen mache es den Politikern leichter, den

Menschenhandel lediglich als Abweichung des „gewöhnlichen“ Teiles der sozialen und ökonomischen Entwicklung der Gesellschaft zu werten statt als ein systemisches Problem. Dieses Argument wird im letzten Kapitel des Buchs von Toine Spapens aufgegriffen, der Menschenhandel als Geschäftszweig gleich jedem anderen Geschäftszweig untersucht, mit dem Unterschied, dass er illegal ist. Er betrachtet die Hauptakteure (Kriminelle) als Unternehmer und argumentiert, dass Menschenhandel, wie jede andere Arbeit, gewisse Fähigkeiten erfordert.

Der Umfang und die Qualität dieses Buchs entsprechen den Erwartungen. Es behandelt den Opferschutz und nähert sich jedem Aspekt, der einbezogen werden muss, um den Schutz der Opfer zu stärken. Vor allem aber propagiert es den Menschenrechtsansatz, der oft als der beste Ansatz angesehen wird, um Menschenhandel zu bekämpfen, und der auch in den meisten Justizsystemen verankert ist, der aber in den meisten Fällen nur auf dem Papier existiert. Es werden auf kritische Weise Definitionen, Arten, Charakteristika und Interessengruppen des Menschenhandels analysiert. Hervorzuheben ist auch die große Aktualität der Publikation, die auch Literatur einbezieht, die erst 2017 veröffentlicht wurde.

Doch auch wenn nahezu jeder Autor und jede Autorin sich mit der Notwendigkeit auseinandersetzt, dass die Menschenrechte der Opfer im Kampf gegen Menschenhandel nicht außer Acht gelassen werden dürfen, bleiben die Herausforderungen dieser Herangehensweise unberücksichtigt. Ebenso wenig werden die notwendigen Vorschläge, mit diesen Herausforderungen umzugehen, nicht gewagt. Dabei wäre auch in Betracht zu ziehen, dass der Menschenrechtsansatz teils kritisch betrachtet wird, weil die Prinzipien der Menschenrechte unter anderem als von Männern gemacht erachtet werden, um die Rechte von Männern zu schützen.² Außerdem werden keine Lösungsvorschläge für die Probleme von Opfern bei der Reintegration behandelt, obwohl dieses Thema auftaucht. Auch sind Vorbehalte gegenüber bestimmten feministischen Positionen in

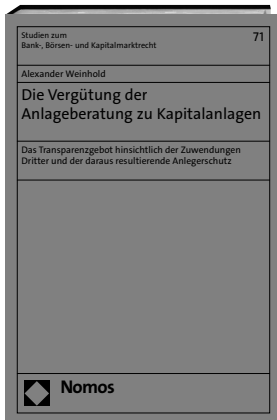
2 Vorwürfe dieser Art sind von vielen Wissenschaftler*innen gemacht worden. Charlesworth und Chinkin betonen die männlichen Tendenzen, unter denen die internationalen Menschenrechtsgesetze erarbeitet wurden, wodurch auch definiert ist, wie diese Gesetze angewandt werden. Siehe Hilary Charlesworth/Christine Chinkin, *The Boundaries of International Law*, Manchester 2000, 28-30.

Bezug auf Prostitution merkbar. So ist (nur) eine Haltung im Buch erkennbar, die der Sexarbeit im Allgemeinen auch positives abgewinnt. Die Mitarbeit von Autor*innen und die Einbeziehung von Beiträgen mit einer kritischen Haltung gegenüber Sexarbeit hätten zu einer größeren Ausgewogenheit der Argumente zur Prostitution ge-

führt. Nichtsdestotrotz wird dieses gut strukturierte und lehrreiche Buch durch diese Kritiken nicht entwertet. Meine Kritiken sollten eher als Vorschläge für die Zukunft in Betracht kommen.

Victoria Yiwumi Nge Faison

Studien zum Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht



Die Vergütung der Anlageberatung zu Kapitalanlagen

Das Transparenzgebot hinsichtlich der Zuwendungen Dritter und der daraus resultierende Anlegerschutz

Von Dr. Alexander Weinhold

2017, 448 S., brosch., 116,- €

ISBN 978-3-8487-4446-6

eISBN 978-3-8452-8695-2

(Studien zum Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht, Bd. 71)

nomos-shop.de/30498

Aus den spezialgesetzlichen Offenlegungspflichten bei der Anlageberatung leitet der BGH ein Transparenzgebot bezüglich Zuwendungen Dritter ab. Die Arbeit untersucht das Bestehen und den Umfang eines solchen Transparenzgebots und die Rechtsfolgen bei Verletzung der zugrundeliegenden Pflichten.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter:
www.nomos-elibrary.de

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos